



BENNO STUDER

Ein fatales Missverständnis

Was ein fehlendes Testament kosten kann



Das Erbrecht der Geschwister beschäftigt mich in meiner Praxis immer wieder. Ich stelle fest, dass oft die irrije Meinung besteht, die Geschwister würden nichts erben. Das Missverständnis besteht darin, dass die Geschwister nicht pflichtteilsgeschützt sind, dass sie aber – wenn keine Nachkommen vorhanden sind – weiterhin gesetzliche Erben bleiben. Wie tragisch eine solche Situation enden kann, zeigt der Fall von Anna und Erwin:

Die beiden lebten 17 Jahre zusammen. Erwin hatte aus einer Erbschaft einen grösseren Betrag erhalten und konnte sich mit dem nötigen Eigenkapital eine Liegenschaft kaufen. Um seine Partnerin abzusichern, hatte er ein eigenhändiges Testament errichtet und sie als Universalerbin eingesetzt.

Vor zwei Jahren erkrankte Erwin an Krebs. Nicht zuletzt um Erbschaftssteuern zu sparen (Ehegatten bezahlen keine Erbschaftssteuern im Gegensatz zu Konkubinatspaaren), beschlossen Erwin und Anna zu heiraten. Sie erkundigten sich bei einer «Beratungsstelle» nach dem Erbrecht der Geschwister und erhielten – so wörtlich – die Antwort: «Geschwister sind nicht pflichtteilsgeschützt.»

Hierauf heirateten die beiden und Erwin vernichtete fatalerweise das eigenhändige Testament, weil dieses durch die Heirat ja überflüssig wurde. Vor sechs Monaten starb Erwin. Die überlebende Ehefrau fiel aus allen

Wolken, als der Bruder des Ehemannes – nennen wir ihn Hans – sich meldete und erklärte, man müsse über die Erbteilung reden. Und tatsächlich, der Erbschein, der die Erbberchtigung ausweist, lautet auf den Namen der überlebenden Ehefrau sowie auf den Bruder Hans.

Die Rechtslage

Der Bruder ist gesetzlicher Erbe und an die Stelle der Eltern getreten. Das ZGB (Art. 462 Abs. 2) bestimmt: «Der überlebende Ehegatte erhält, wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, drei Viertel der Erbschaft.»

Mit anderen Worten: Ein Viertel der Erbschaft steht dem Bruder Hans, als Angehöriger des elterlichen Stammes, zu. Selbst wenn der Bruder vorverstorben wäre, würden seine Kinder den Viertel anstelle des Vaters erben. Die Antwort des «Beraters» war insofern richtig, dass Geschwister kein Pflichtteilsrecht haben, d. h.

durch Testament kann ihnen der Viertel weggenommen werden. Ohne Testament oder Erbvertrag gilt jedoch die gesetzliche Regelung. Insofern war die Antwort richtig, aber der entscheidende Hinweis auf die gesetzliche Regelung fehlte.

Der Fall ist tragisch, weil durch die Vernichtung des Testaments die gesetzliche Regelung – und damit die Erbberchtigung des elterlichen Stammes – wieder in Kraft gesetzt wurde. Hätten Anna und Erwin nicht geheiratet und das Testament mit der Universalerbeneinsetzung der Partnerin hätte weiterhin Gültigkeit gehabt, hätte der Bruder nichts erhalten.

Die Witwe gelangte hierauf an den Schwager Hans und bat ihn, auf das Erbe zu verzichten. Der wahre Wille von Erwin sei ja bekannt gewesen und er erbe nur wegen einer falsch verstandenen Auskunft. Bruder Hans blieb hart und verlangte den Viertel am Nachlass. Da eine Hypothekarerhöhung zur Auszahlung des Schwagers abgelehnt wurde und die Tragbarkeit der Witwe für die Liegenschaft nicht mehr gegeben war, musste die Liegenschaft verkauft werden.

Die Moral von der Geschichte: Moral und Recht sind nicht identisch. Gleichzeitig zeigt das Beispiel auch, wie wichtig eine «richtige» Rechtsberatung ist.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com